

TE Vfgh Erkenntnis 2015/11/26 G191/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2015

Index

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z6, Art15 Abs9

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsgegenstand

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

Tir GVG 1970 §3 Abs1 lita

VfGG §62 Abs1, Abs2

1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991

23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008

5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VfGG § 62 heute
2. VfGG § 62 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
3. VfGG § 62 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
5. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 62 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
7. VfGG § 62 gültig von 01.03.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
8. VfGG § 62 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
9. VfGG § 62 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 62 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988
11. VfGG § 62 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Teilweise Zulässigkeit eines Parteiantrags auf Aufhebung einer Regelung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1970 über die Genehmigungspflicht jedes originären Eigentumserwerbs; Kompetenzwidrigkeit der Bestimmung aus denselben Gründen wie die mit VfSlg 19427/2011 behobene Nachfolgeregelung

Spruch

I.römisch eins.

Die Wortfolge "originäre oder" in §3 Abs1 lita des Tiroler Grundverkehrs-gesetzes 1970, LGBI für Tirol Nr 4/1971, war verfassungswidrig. Die Wortfolge "originäre oder" in §3 Abs1 lita des Tiroler Grundverkehrs-gesetzes 1970, LGBI für Tirol Nr 4 aus 1971,, war verfassungswidrig.

II.römisch zwei.

Der Landeshauptmann von Tirol ist zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Landesgesetzblatt für Tirol verpflichtet.

III.römisch drei.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Antrag römisch eins. Antrag

Mit dem vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag begehren die Antragsteller, §3 Abs1 lita Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970, LGBI 4/1971 idF LGBI 6/1974, in eventu die Wortfolge "originäre oder" in §3 Abs1 lita Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970, LGBI 4/1971 idF LGBI 6/1974, "als verfassungswidrig aufzuheben". Mit dem vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag begehren die Antragsteller, §3 Abs1 lita Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970, Landesgesetzblatt 4 aus 1971, in der Fassung Landesgesetzblatt 6 aus 1974,, in eventu die Wortfolge "originäre oder" in §3 Abs1 lita Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970, Landesgesetzblatt 4 aus 1971, in der Fassung Landesgesetzblatt 6 aus 1974,, "als verfassungswidrig aufzuheben".

II. Rechtslager römisch zwei. Rechtslage

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970, LGBI 4/1971 idF 6/1974, lautet auszugsweise wie folgt: Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970, Landesgesetzblatt 4 aus 1971, in der Fassung 6, aus 1974,, lautet auszugsweise wie folgt:

"1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§1

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen

1. land- und forstwirtschaftliche Grundstücke; für die Beurteilung, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück ist, ist nicht seine Bezeichnung im Grundsteuer- oder Grenzkataster, sondern seine Beschaffenheit oder seine bisherige Verwendung maßgebend;

2. alle nicht unter die Z1 fallenden Grundstücke, wenn ein Rechtserwerb an einem solchen Grundstück

a) durch natürliche Personen, die die Österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen,

b) durch juristische Personen, die ihren satzungsgemäßen Sitz im Ausland haben oder deren Gesellschaftskapital bzw. Anteile am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) sich überwiegend in ausländischem Besitz befinden,

c) durch Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren satzungsgemäßen Sitz im Ausland haben oder deren Gesellschaftsvermögen sich überwiegend in ausländischem Besitz befindet, oder

d) durch Vereine, die zwar ihren Sitz im Inland haben, deren Mitglieder aber in der Mehrheit die Österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, erfolgt.

(2) Ob ein Grundstück den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, hat im Zweifel die Grundverkehrsbehörde zu entscheiden.

[...]

(3) Unterliegt ein Grundstück nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, hat die Grundverkehrsbehörde hierüber auf Verlangen einer Partei eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

(4) Eintragungen in das Grundbuch, die einen Rechtserwerb der im §3 Abs1 genannten Art zum Gegenstand haben, dürfen nur bewilligt werden, wenn hierfür die grundverkehrsbehördliche Zustimmung oder eine Bestätigung nach Abs3 vorliegt; von einer solchen Bestätigung kann abgesehen werden, wenn der Rechtserwerber eine schriftliche Erklärung vorlegt, daß er dem im Abs1 Z2 genannten Personenkreis nicht angehört.

[...]

2. Abschnitt

Überwachung des Grundverkehrs

§3

(1) Der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde bedarf, soweit im Abs2 nichts anderes bestimmt ist,

a) jeder originäre oder derivative Eigentumserwerb;

b) [...]

c) die Einräumung des Rechtes oder die Erteilung der Zustimmung, auf fremdem Grund ein Bauwerk zu errichten;

[...]

Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung

§4

(1) Die nach §3 Abs1 erforderliche Zustimmung darf bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§1 Abs1 Z1) nur erteilt werden, wenn der Rechtserwerb weder dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung oder Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes noch dem öffentlichen Interesse an der Schaffung oder Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes widerspricht.

(2) Wenn der Rechtserwerber dem Personenkreis nach §1 Abs1 Z2 angehört, darf die nach §3 Abs1 erforderliche Zustimmung bei sämtlichen diesem Gesetz unterliegenden Grundstücken (§1 Abs1) - unbeschadet der Bestimmungen des Abs1 - nur erteilt werden, wenn der Rechtserwerb staatspolitischen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen oder kulturellen Interessen nicht widerspricht; ein Widerspruch zu solchen Interessen liegt insbesondere dann vor, wenn

a) in der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft mit Rücksicht auf das Ausmaß des schon vorhandenen ausländischen

Grundbesitzes oder auf die Zahl der ausländischen Grundbesitzer eine Überfremdung einzutreten droht oder

b) das zu erwerbende Grundstück in einem wegen seiner Lage und Erschließung besonders für die heimische soziale Wohn- und Siedlungstätigkeit geeigneten Gebiet liegt und das darauf bestehende oder zu errichtende Wohnobjekt nicht der Befriedigung eines dauernden Wohnbedarfes dienen soll.

§5

Einem Rechtserwerb im Sinne des §3 Abs1 ist unter den Voraussetzungen des §4 insbesondere zuzustimmen,

1. wenn ein landwirtschaftliches Gut trotz Abtrennung von Teilen in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten und lebensfähig bleibt und kein ausreichender Grund zur Annahme vorliegt, daß der Erwerber den Grund nicht selbst oder nicht in einer dessen Beschaffenheit entsprechenden Weise bewirtschaften wird;

2. wenn ein landwirtschaftliches Gut, dessen Erhaltung als selbständiger Betrieb nicht mehr vorteilhaft erscheint, aufgeteilt werden soll, um damit andere landwirtschaftliche Güter gesund und krisenfest zu machen;

3. wenn das Grundstück innerhalb eines Gebietes liegt, das in einem von der Landesregierung genehmigten Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet ist;

4. wenn bescheinigt wird, daß das Grundstück zur Errichtung oder Vergrößerung einer öffentlichen und gemeinnützigen Anstalt oder für die Erfordernisse einer inländischen gewerblichen, industriellen oder Bergbauanlage, für genossenschaftliche Zwecke oder zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazugehörigen Anlagen bestimmt ist, es sei denn, daß das Interesse an der Erhaltung der bisherigen Verwendung des Grundstückes offenbar das Interesse an der neuen Verwendung überwiegt. Bei der Interessenabwägung darf nicht nur die landwirtschaftliche Ertrags- und Beschäftigungsmöglichkeit mit den Möglichkeiten solcher Anlagen verglichen werden, sondern es ist auch die Beeinflussung der Land- und Forstwirtschaft der Umgebung zu berücksichtigen.

§6

(1) Einem Rechtserwerb im Sinne des §3 Abs1 ist insbesondere nicht zuzustimmen, wenn zu besorgen ist, daß

a) das Grundstück zu dem Zweck erworben wird, um es ganz oder geteilt mit Gewinn weiterzuveräußern;

b) Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung von Großbesitz erworben werden;

c) Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten erworben oder der ihrer Bodenbeschaffenheit entsprechenden land- oder forstwirtschaftlichen Bestimmung oder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ohne zureichenden Grund entzogen bzw. jemandem zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden, der sie nicht selbst im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaften wird;

d) nur eine spekulative Kapitalanlage beabsichtigt ist;

e) unwirtschaftlich kleine Grundstücke entstehen, die Arrondierung eines Besitzes ohne zwingenden Grund gestört oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken dadurch erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird;

f) eine der Verbesserung der Agrarstruktur dienende und für einen Bewerber dringend notwendige Arrondierung vereitelt wird, obwohl sich dieser dem Eigentümer gegenüber verpflichtet hat und auch imstande ist, die Bedingungen des der Grundverkehrsbehörde zur Erteilung der Zustimmung vorliegenden Vertrages zu erfüllen;

g) der Preis den wahren Wert weit übersteigt;

h) die durch ein Agrarverfahren erzielte günstige Bodenbesitzgestaltung ohne zwingenden Grund wieder gestört wird.

(2) Die Zustimmung zum Eigentumserwerb an einem Grundstück, das für Bauzwecke erworben werden soll, darf nicht erteilt werden, wenn es außerhalb eines auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen festgelegten Baugebietes oder, falls ein solches nicht festgelegt ist, außerhalb des bebauten Gebietes einer Ortschaft liegt und zu besorgen ist, daß durch die Bebauung eine Unterbrechung der natürlichen Geländebeschaffenheit herbeigeführt würde, die den landeskulturellen Interessen widerspricht.

(3) Die Zustimmung zur Einräumung des Rechtes oder zur Erteilung der Zustimmung, auf fremdem Grund ein Bauwerk zu errichten (§3 Abs1 litc), ist bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs2 zu versagen.

(4) Die Zustimmung zur Teilung von Grundstücken (§3 Abs1 litf) darf dann nicht erteilt werden, wenn der Teilung erhebliche landeskulturelle Bedenken entgegenstehen, insbesondere wenn Grundstücke kulturwidrig kleinen Ausmaßes entstehen würden.

[...]

4. Abschnitt

Behörden und Verfahren

[...]

§15

(1) Erfordert ein Rechtserwerb die Erteilung der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde nach §3 Abs1, so ist der Erwerber, der Fruchtnießer, der Bauberechtigte, der Pächter oder sonstige Rechtserwerber, in Fällen, in denen ein Rechtserwerb im Sinne des §3 Abs1 liti eines Notariatsaktes bedarf, der Notar verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Vertragsabschluß oder nach Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Rechtserwerb bei der Grundverkehrsbehörde um die Zustimmung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen nach Abs1 sind

a) eine Urkunde über den Rechtserwerb mit einer Durch- oder Abschrift,

b) ein Lageplan oder eine Lageskizze, sofern mit dem Rechtserwerb eine Grundstücksteilung verbunden ist oder das Grundstück für Bauzwecke erworben werden soll, und

c) auf Verlangen der Grundverkehrsbehörde der Nachweis des Grundbesitzes der Vertragsparteien (Grundbuchsauszüge und Grundbesitzbögen bzw. inhaltsgleiche, von einem Notar oder Rechtsanwalt bestätigte Angaben) beizuschließen.

Im Ansuchen ist der Zweck des Rechtserwerbes genau anzugeben.

Rechtswirksamkeit der Versagung der Zustimmung

§16

(1) Wird die Zustimmung im Sinne der §§3 bis 6 dieses Gesetzes versagt, so ist der Rechtserwerb nichtig. Die Grundverkehrsbehörde, welche die Zustimmung rechtskräftig versagt hat, hat auf der Urkunde über den Rechtserwerb einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

(2) Ist eine Eintragung im Grundbuch bewilligt worden, ohne daß die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderliche Zustimmung vorliegt, hat die Grundverkehrsbehörde den Rechtserwerber (§15 Abs1) aufzufordern, binnen einer längstens mit acht Wochen festzusetzenden Frist um die grundverkehrsbehördliche Zustimmung für den Rechtserwerb anzusuchen. Wird innerhalb dieser Frist ein solches Ansuchen nicht gestellt, hat die Grundverkehrsbehörde mittels Bescheid von Amts wegen festzustellen, daß die nach §3 Abs1 für den Rechtserwerb erforderliche Zustimmung nicht vorliegt. Die Einleitung dieses Feststellungsverfahrens ist auf Antrag der Grundverkehrsbehörde im Grundbuch anzumerken.

(3) Das Grundbuchsgericht hat eine bereits erfolgte Eintragung des Rechtserwerbes im Grundbuch zu löschen und den früheren Grundbuchstand wieder herzustellen, wenn ihm ein rechtskräftiger Bescheid, mit dem die Zustimmung zum Rechtserwerb versagt bzw. nachträglich aufgehoben oder eine Feststellung nach Abs2 getroffen wurde, mitgeteilt wird.

(4) [...]

(5) Eine Löschung nach den Abs3 [...] ist nicht zulässig, wenn seit der Eintragung drei Jahre verstrichen sind oder wenn Dritte im guten Glauben auf diese Eintragung bürgerliche Rechte erworben haben.

[...]

§19

Wer es unterläßt, um die Zustimmung der Grundverkehrsbehörde anzusuchen [...] oder in anderer Weise, z. B. durch unwahre Angaben, die Bestimmungen dieses Gesetzes umgeht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Grundverkehrsbehörde I. Instanz mit Geld bis zu 30.000.- Schilling, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu sechs

Wochen bestraft. Bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfall sind Geldstrafen neben Arreststrafen zu verhängen."Wer es unterläßt, um die Zustimmung der Grundverkehrsbehörde anzusuchen [...] oder in anderer Weise, z. B. durch unwahre Angaben, die Bestimmungen dieses Gesetzes umgeht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Grundverkehrsbehörde römisch eins. Instanz mit Geld bis zu 30.000.- Schilling, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfall sind Geldstrafen neben Arreststrafen zu verhängen."

III. Antragsvorbringen und Vorverfahren römisch drei. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.1. Die zwei Antragsteller sind Beklagte in einem zivilgerichtlichen Verfahren auf Räumung einer Doppelgarage; sie betreiben eine Widerklage auf Einverleibung des Eigentumsrechtes an einem halben Anteil an jener Liegenschaft, auf der sich die besagte Doppelgarage befindet.

1.2. Im Jahr 1978 wurde auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Rechtsvorgängern der nunmehr in den Ausgangsverfahren streitverfangenen Parteien eine Doppelgarage errichtet. Es wurde vereinbart, dass der Rechtsvorgänger der Streitgegnerin den Grund für die Doppelgarage zur Verfügung stelle, während die gesamte Errichtung der Garage, nämlich Material und Arbeitskosten, von der Rechtsvorgängerin der Antragsteller zu tragen sei. Ferner kamen sie überein, dass die gesamte Garage beiden Rechtsvorgängern zur Hälfte gehören und durch sie zur Hälfte genutzt werden solle. Vereinbarungsgemäß wurde die Doppelgarage errichtet und genutzt. Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für diese Vereinbarung wurde damals jedoch nicht eingeholt. Auch wurde der Eigentumserwerb durch die Rechtsvorgängerin der Antragsteller nicht im Grundbuch einverleibt.

1.3. Im Kern betrifft der Rechtsstreit die Frage, ob die Rechtsvorgängerin der Antragsteller damals originär Miteigentum an Garage und Grundstück erwerben und somit in weiterer Folge den Antragstellern durch Schenkung übertragen konnte oder ob dies mangels der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung nicht erfolgen konnte.

2. Im zweiten Rechtsgang – nach Behebung eines Ersturteils durch Beschluss des Landesgerichts (im Folgenden: LG) Innsbruck vom 14. November 2014 – gab das Bezirksgericht (im Folgenden: BG) Rattenberg mit Urteil vom 10. März 2015 dem Klagsbegehren der Streitgegnerin der Antragsteller statt und wies die Widerklage der Antragsteller ab.

In diesem Urteil verweist das BG Rattenberg für die rechtlichen Ausführungen auf den Beschluss des LG Innsbruck, mit welchem sein Ersturteil aufgehoben wurde. Im verwiesenen Beschluss des LG Innsbruck heißt es:

"Bei Errichtung der Garage und der zwischen [den Rechtsvorgängern der Streitparteien] darüber getroffenen Vereinbarung galt bereits das Grundverkehrsgesetz 1970 (LGBI 4/1971 idF Nr 6/1974), wonach jeder originäre Eigentumserwerb der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde bedurfte (§3 Abs1 lita TirGVG 1970; vgl. 3 Ob 35/86). Die inhaltlich gleichbedeutende Nachfolgeregelung fand sich in §4 Abs2b [gemeint wohl §4 Abs2 litb] und §9 Abs2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996. Erst mit Ablauf des 30.06.2012 wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G11/11 die (dort allein präjudiziell gewesene) Bestimmung des §4 Abs2b [gemeint wohl §4 Abs2 litb] GVG 1996 mangels Kompetenz des Landesgesetzgebers aufgehoben. Das Vorliegen einer solchen Genehmigung ist weder behauptet noch festgestellt. Ein (Mit)Eigentumserwerb [der Rechtsvorgängerin der Antragsteller] ist daher weder durch Überbau nach §418 3. Satz ABGB noch durch Ersitzung gültig erfolgt." "Bei Errichtung der Garage und der zwischen [den Rechtsvorgängern der Streitparteien] darüber getroffenen Vereinbarung galt bereits das Grundverkehrsgesetz 1970 Landesgesetzblatt 4 aus 1971, in der Fassung Nr 6 aus 1974,), wonach jeder originäre Eigentumserwerb der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde bedurfte (§3 Abs1 lita TirGVG 1970; vergleiche 3 Ob 35/86). Die inhaltlich gleichbedeutende Nachfolgeregelung fand sich in §4 Abs2b [gemeint wohl §4 Abs2 litb] und §9 Abs2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996. Erst mit Ablauf des 30.06.2012 wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G11/11 die (dort allein präjudiziell gewesene) Bestimmung des §4 Abs2b [gemeint wohl §4 Abs2 litb] GVG 1996 mangels Kompetenz des Landesgesetzgebers aufgehoben. Das Vorliegen einer solchen Genehmigung ist weder behauptet noch festgestellt. Ein (Mit)Eigentumserwerb [der Rechtsvorgängerin der Antragsteller] ist daher weder durch Überbau nach §418 3. Satz ABGB noch durch Ersitzung gültig erfolgt."

Entsprechend diesen Ausführungen entschied das BG Rattenberg, dass ein (Mit-)Eigentumserwerb durch die Rechtsvorgängerin der Antragsteller mangels Vorliegen einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung weder durch Überbau nach §418 3. Satz ABGB noch durch Ersitzung gültig erfolgt sei, sodass die Antragsteller als Rechtsnachfolger

kein Miteigentum erworben hätten.

3. Am 13. April 2015 erhoben die Antragsteller gegen dieses Urteil des BG Rattenberg Berufung und stellten den Antrag gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG..

4. Mit Schreiben vom 24. April 2015 – zugestellt am 29. April 2015 – unterrichtete der Verfassungsgerichtshof das BG Rattenberg von diesem Antrag, forderte es auf, die Entscheidung über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Berufung der Antragsteller gegen sein Urteil vom 10. März 2015 mitzuteilen sowie die Gerichtsakten vorzulegen. Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 legte das BG Rattenberg die Gerichtsakten vor; sonstige Mitteilungen traf es nicht.

5. Die Antragsteller bringen zur Begründung im Wesentlichen Folgendes vor:

5.1. Zur Zulässigkeit des Antrages führen sie aus: Das Urteil des BG Rattenberg vom 10. März 2015 stelle eine erstinstanzliche Entscheidung eines Zivilgerichtes dar, wogegen am selben Tag, an welchem der Gesetzesprüfungsantrag gestellt wurde, fristgerecht Berufung erhoben worden sei. Das BG Rattenberg habe die angefochtene Bestimmung bei Erlassung des in Berufung gezogenen Urteils jedenfalls angewendet. Denn wie das LG Innsbruck im verwiesenen Beschluss gehe das BG Rattenberg im angefochtenen Urteil davon aus, schon der originäre Eigentumserwerb der Rechtsvorgängerin der Antragsteller im Jahr 1978 sei mangels Einholung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gemäß §3 Abs1 lita TGVG 1970 ausgeschlossen, sodass diese kein Eigentum habe übertragen können. Wären diese Bestimmungen nach der Gesetzesprüfung durch den Verfassungsgerichtshof im Anlassverfahren nicht mehr anzuwenden, komme ein originärer Eigentumserwerb der Rechtsvorgängerin durch Ersitzung oder Überbau gemäß §418 3. Satz ABGB, JGS 946/1811, und folglich der Grunderwerb der Antragsteller durch deren Schenkung in Betracht. Die Antragsteller gehen davon aus, dass ihr Grunderwerb auf Grund der so herzustellenden Rechtslage zu bejahen sei.

5.1. Zur Zulässigkeit des Antrages führen sie aus: Das Urteil des BG Rattenberg vom 10. März 2015 stelle eine erstinstanzliche Entscheidung eines Zivilgerichtes dar, wogegen am selben Tag, an welchem der Gesetzesprüfungsantrag gestellt wurde, fristgerecht Berufung erhoben worden sei. Das BG Rattenberg habe die angefochtene Bestimmung bei Erlassung des in Berufung gezogenen Urteils jedenfalls angewendet. Denn wie das LG Innsbruck im verwiesenen Beschluss gehe das BG Rattenberg im angefochtenen Urteil davon aus, schon der originäre Eigentumserwerb der Rechtsvorgängerin der Antragsteller im Jahr 1978 sei mangels Einholung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gemäß §3 Abs1 lita TGVG 1970 ausgeschlossen, sodass diese kein Eigentum habe übertragen können. Wären diese Bestimmungen nach der Gesetzesprüfung durch den Verfassungsgerichtshof im Anlassverfahren nicht mehr anzuwenden, komme ein originärer Eigentumserwerb der Rechtsvorgängerin durch Ersitzung oder Überbau gemäß §418 3. Satz ABGB, JGS 946 aus 1811,, und folglich der Grunderwerb der Antragsteller durch deren Schenkung in Betracht. Die Antragsteller gehen davon aus, dass ihr Grunderwerb auf Grund der so herzustellenden Rechtslage zu bejahen sei.

5.2. Inhaltlich legen die Antragsteller ihre Bedenken gegen die angefochtenen Bestimmungen wie folgt dar: Die Antragsteller behaupten im Wesentlichen, dass der Landesgesetzgeber lediglich zuständig sei, rechtsgeschäftliche, nicht aber originäre Erwerbe von Liegenschaften zu beschränken. §3 Abs1 lita TGVG 1970 ermächtige die Grundverkehrsbehörde nicht bloß dazu zu prüfen, ob ein originärer Eigentumserwerb stattgefunden habe, um allfälligen Rechtsmissbräuchen durch Verschleiern eigentlich genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte zu begegnen. Vielmehr beseitige die Versagung der Genehmigung originärer Erwerbe die zivilrechtlich vorgesehene Rechtsfolge, dass der Eigentumserwerb ex lege eintrete. Es handle sich mithin um eine zivilrechtliche Regelung, für deren Erlassung der Landesgesetzgeber angesichts der Bundeskompetenz für das Zivilrechtswesen gemäß Art10 Abs1 Z6 B-VG nicht zuständig sei.

6. Die Tiroler Landesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie von der Zulässigkeit ausschließlich des Eventualantrages ausgeht, der sich lediglich gegen die Wortfolge "originäre oder" in §3 Abs1 lita TGVG 1970 richtet. Der Hauptantrag, mit dem die gesamte lita des §3 Abs1 TGVG 1970 angefochten wird, sei zu weit gefasst, weil er sich nicht nur gegen die Genehmigungspflicht originärer, sondern auch derivativer Erwerbe richte. Die Bestimmung über die Genehmigungspflicht derivativer Erwerbe sei im Anlassverfahren jedoch offenkundig nicht präjudiziell. Von einer Äußerung in der Sache sehe die Landesregierung angesichts der Vorjudikatur VfSlg 19.427/2011 ab; die dort verfügte Aufhebung von §4 Abs2 litb des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl 61 idF 85/2005, scheine im Übrigen der Zulässigkeit des vorliegenden Antrages mit Blick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 13.319/1992) nicht entgegenzustehen.

6. Die Tiroler Landesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie von der

Zulässigkeit ausschließlich des Eventualantrages ausgeht, der sich lediglich gegen die Wortfolge "originäre oder" in §3 Abs1 lit a TGVG 1970 richtet. Der Hauptantrag, mit dem die gesamte lit a des §3 Abs1 TGVG 1970 angefochten wird, sei zu weit gefasst, weil er sich nicht nur gegen die Genehmigungspflicht originärer, sondern auch derivativer Erwerbe richte. Die Bestimmung über die Genehmigungspflicht derivativer Erwerbe sei im Anlassverfahren jedoch offenkundig nicht präjudiziell. Von einer Äußerung in der Sache sehe die Landesregierung angesichts der Vorjudikatur VfSlg 19.427 aus 2011, ab; die dort verfügte Aufhebung von §4 Abs2 lit b des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl 61 in der Fassung 85 aus 2005,, scheine im Übrigen der Zulässigkeit des vorliegenden Antrages mit Blick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 13.319 aus 1992,) nicht entgegenzustehen.

7. Die Streitgegnerin der Antragsteller erstattete als mitbeteiligte Partei eine Äußerung, in der sie den Antrag für unzulässig hält und beantragt, diesen zurückzuweisen. Sie verweist dazu im Wesentlichen auf grundbuchsrechtliche Bestimmungen, die – selbst für den Fall eines originären Eigentumserwerbs der Rechtsvorgängerin der Antragsteller – dazu führen würden, dass die Streitgegnerin in weiterer Folge Alleineigentum erworben habe. Deswegen könne der Ausgang der beantragten Gesetzesprüfung keinerlei Auswirkung auf den Anlass gebenden zivilrechtlichen Streit haben. Zudem begehrt die mitbeteiligte Partei, die Antragsteller zum Ersatz näher verzeichneter Kosten zu verpflichten.

IV. Erwägungen römisch vier. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit des Antrages

1.1. Voraussetzung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle ist – entsprechend der Formulierung des Art140 Abs1 Z1 lit d B-VG – die Einbringung eines Rechtsmittels in einer "in erster Instanz entschiedenen Rechtssache", somit eines (gemäß §62a Abs1 erster Satz VfGG rechtzeitigen und auch sonst zulässigen) Rechtsmittels gegen eine die Rechtssache erledigende Entscheidung erster Instanz. Außerdem muss der Parteiantrag gemäß Art140 Abs1 Z1 lit d B-VG "aus Anlass" der Erhebung eines Rechtsmittels gestellt werden, was §62a Abs1 erster Satz VfGG dahingehend präzisiert, dass der Parteiantrag "gleichzeitig" mit dem Rechtsmittel gestellt werden muss.

Der vorliegende Antrag wird aus Anlass einer Berufung gegen das Urteil des BG Rattenberg vom 10. März 2015 gestellt. Es ist nicht zweifelhaft, dass durch dieses Urteil das Zivilverfahren in erster Instanz entschieden wurde. Sogar liegt eine in erster Instanz entschiedene Rechtssache im Sinne des Art140 Abs1 Z1 lit d B-VG vor.

Dem Erfordernis der Gleichzeitigkeit haben die Antragsteller jedenfalls dadurch entsprochen, dass sie den vorliegenden Parteiantrag und die Berufung gegen das Urteil des BG Rattenberg am selben Tag erhoben und einbrachten (vgl. VfGH 3.7.2015, G46/2015 und 8.10.2015, G264/2015). Dem Erfordernis der Gleichzeitigkeit haben die Antragsteller jedenfalls dadurch entsprochen, dass sie den vorliegenden Parteiantrag und die Berufung gegen das Urteil des BG Rattenberg am selben Tag erhoben und einbrachten vergleiche VfGH 3.7.2015, G46/2015 und 8.10.2015, G264/2015).

Der Verfassungsgerichtshof geht ferner davon aus, dass die Berufung rechtzeitig und auch sonst zulässig ist, weil das BG Rattenberg nichts Gegenteiliges mitgeteilt hat.

1.2. Vorauszuschicken ist, dass – wie die Tiroler Landesregierung zutreffend annimmt – die mit VfSlg 19.427/2011 verfügte Aufhebung von §4 Abs2 lit b des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl 61 idF 85/2005, wegen Kompetenzwidrigkeit der Zulässigkeit des Antrages nicht entgegensteht. Zwar ist die mit Wirkung zum 30. Juni 2012 als verfassungswidrig aufgehobene Nachfolgeregelung inhaltlich §3 Abs1 lit a TGVG 1970 ähnlich, doch handelt es nicht um dieselbe Norm, die hier angefochten wird (vgl. VfSlg 10.091/1984 und 13.319/1992). 1.2. Vorauszuschicken ist, dass – wie die Tiroler Landesregierung zutreffend annimmt – die mit VfSlg 19.427 aus 2011, verfügte Aufhebung von §4 Abs2 lit b des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl 61 in der Fassung 85 aus 2005,, wegen Kompetenzwidrigkeit der Zulässigkeit des Antrages nicht entgegensteht. Zwar ist die mit Wirkung zum 30. Juni 2012 als verfassungswidrig aufgehobene Nachfolgeregelung inhaltlich §3 Abs1 lit a TGVG 1970 ähnlich, doch handelt es nicht um dieselbe Norm, die hier angefochten wird vergleiche VfSlg 10.091 aus 1984, und 13.319 aus 1992,).

1.3. Obwohl sich der Antrag gegen bereits außer Kraft getretene Gesetzesbestimmungen richtet, wird begehrt, diese "als verfassungswidrig aufzuheben". Dies macht den Antrag nicht unzulässig. Der Umstand, dass es sich um bereits außer Kraft getretene Bestimmungen handelt, ist nicht als Zulässigkeitsvoraussetzung, sondern gegebenenfalls dadurch zu berücksichtigen, dass – statt ihre Aufhebung zu verfügen – bloß festzustellen ist, die Vorschriften seien

verfassungswidrig gewesen (vgl. VfSlg 4920/1964, 8253/1978, 8871/1980, 11.469/1987).1.3. Obwohl sich der Antrag gegen bereits außer Kraft getretene Gesetzesbestimmungen richtet, wird begehrt, diese "als verfassungswidrig aufzuheben". Dies macht den Antrag nicht unzulässig. Der Umstand, dass es sich um bereits außer Kraft getretene Bestimmungen handelt, ist nicht als Zulässigkeitsvoraussetzung, sondern gegebenenfalls dadurch zu berücksichtigen, dass – statt ihre Aufhebung zu verfügen – bloß festzustellen ist, die Vorschriften seien verfassungswidrig gewesen vergleiche VfSlg 4920 aus 1964,, 8253 aus 1978,, 8871 aus 1980,, 11.469 aus 1987,).

1.4. Gemäß §62 Abs1 erster Satz VfGG muss ein Gesetzesprüfungsantrag das Begehren enthalten, das – nach Auffassung des Antragstellers verfassungswidrige – Gesetz in seinem gesamten Inhalt oder in bestimmten Stellen aufzuheben. Um das strenge Formerfordernis des ersten Satzes des §62 Abs1 VfGG zu erfüllen, muss – wie der Verfassungsgerichtshof mehrfach (zB VfSlg 11.888/1988, 12.062/1989, 12.263/1990, 14.040/1995, 14.634/1996) ausgesprochen hat – die bekämpfte Gesetzesstelle genau und eindeutig bezeichnet werden. Es darf nicht offen bleiben, welche Gesetzesvorschrift oder welcher Teil einer Vorschrift nach Auffassung des Antragstellers tatsächlich aufgehoben werden soll (vgl. dazu mwN VfSlg 15.775/2000, 16.340/2001, 18.175/2007, 19.583/2011).1.4. Gemäß §62 Abs1 erster Satz VfGG muss ein Gesetzesprüfungsantrag das Begehren enthalten, das – nach Auffassung des Antragstellers verfassungswidrige – Gesetz in seinem gesamten Inhalt oder in bestimmten Stellen aufzuheben. Um das strenge Formerfordernis des ersten Satzes des §62 Abs1 VfGG zu erfüllen, muss – wie der Verfassungsgerichtshof mehrfach (zB VfSlg 11.888 aus 1988, , 12.062 aus 1989,, 12.263 aus 1990, , 14.040 aus 1995,, 14.634 aus 1996,) ausgesprochen hat – die bekämpfte Gesetzesstelle genau und eindeutig bezeichnet werden. Es darf nicht offen bleiben, welche Gesetzesvorschrift oder welcher Teil einer Vorschrift nach Auffassung des Antragstellers tatsächlich aufgehoben werden soll vergleiche dazu mwN VfSlg 15.775 aus 2000,, 16.340 aus 2001,, 18.175 aus 2007,, 19.583 aus 2011,).

Ein Antrag, der die konkrete Fassung der zur Aufhebung begehrten Norm nicht deutlich erkennen lässt, erfüllt das strenge Formerfordernis des ersten Satzes des §62 Abs1 VfGG nicht. Es ist dem Verfassungsgerichtshof nämlich verwehrt, Gesetzesbestimmungen auf Grund bloßer Vermutungen, in welcher Fassung ihre Aufhebung begehrt wird, zu prüfen und im Fall des Zutreffens der geltend gemachten Bedenken aufzuheben (vgl. dazu VfSlg 11.802/1988, 14.261/1995, 14.634/1996, 15.962/2000 und VfGH 9.12.2014, G136/2014 ua.).Ein Antrag, der die konkrete Fassung der zur Aufhebung begehrten Norm nicht deutlich erkennen lässt, erfüllt das strenge Formerfordernis des ersten Satzes des §62 Abs1 VfGG nicht. Es ist dem Verfassungsgerichtshof nämlich verwehrt, Gesetzesbestimmungen auf Grund bloßer Vermutungen, in welcher Fassung ihre Aufhebung begehrt wird, zu prüfen und im Fall des Zutreffens der geltend gemachten Bedenken aufzuheben vergleiche dazu VfSlg 11.802 aus 1988,, 14.261 aus 1995,, 14.634 aus 1996,, 15.962 aus 2000, und VfGH 9.12.2014, G136/2014 ua.).

Die Antragsteller begehren, §3 Abs1 lita TGVG 1970, LGBl 4/1971 idF 6/1974, zur Gänze eventualiter teilweise als verfassungswidrig aufzuheben. Da diese Bestimmung weder mit der ersten Novelle LGBl 6/1974 noch mit einer späteren Novelle zum TGVG 1970 verändert wurde, ist der Antrag im Lichte des Vorbringens so zu deuten, dass §3 Abs1 lita TGVG 1970 in der Stammfassung LGBl 4/1971 zur Gänze eventualiter zum Teil angefochten wird (vgl. VfSlg 19.675/2012 zur Zulässigkeit von Anträgen, welche angefochtene Bestimmungen irrtümlich in der Fassung von diese nicht verändernden Novellen bezeichnen sowie VfGH 9.12.2014, G136/2014 ua. zur Zulässigkeit der Anfechtung von Gesetzesbestimmungen ohne Angabe ihrer konkreten Fassung, sofern sich diese zweifelsfrei erschließen lässt).Die Antragsteller begehren, §3 Abs1 lita TGVG 1970, Landesgesetzblatt 4 aus 1971, in der Fassung 6 aus 1974,, zur Gänze eventualiter teilweise als verfassungswidrig aufzuheben. Da diese Bestimmung weder mit der ersten Novelle Landesgesetzblatt 6 aus 1974, noch mit einer späteren Novelle zum TGVG 1970 verändert wurde, ist der Antrag im Lichte des Vorbringens so zu deuten, dass §3 Abs1 lita TGVG 1970 in der Stammfassung Landesgesetzblatt 4 aus 1971, zur Gänze eventualiter zum Teil angefochten wird vergleiche , VfSlg 19.675 aus 2012, zur Zulässigkeit von Anträgen, welche angefochtene Bestimmungen irrtümlich in der Fassung von diese nicht verändernden Novellen bezeichnen sowie VfGH 9.12.2014, G136/2014 ua. zur Zulässigkeit der Anfechtung von Gesetzesbestimmungen ohne Angabe ihrer konkreten Fassung, sofern sich diese zweifelsfrei erschließen lässt).

1.5. Ein Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen gemäß Art140 Abs1 Z1 lita oder lita B-VG kann gemäß §62 Abs2 VfGG nur gestellt werden, wenn das Gesetz vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden bzw. wenn die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes eine Vorfrage für die Entscheidung der beim Gericht anhängigen Rechtssache ist oder nach Ansicht der Antragsteller wäre.

Das BG Rattenberg verweist in dem in Berufung gezogenen Urteil hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des von ihm festgestellten Sachverhalts auf die Ausführungen des Beschlusses des LG Innsbruck als Berufungsgericht des ersten Rechtsganges vom 14. November 2014. Im verwiesenen Beschluss beurteilte das LG Innsbruck die Rechtslage dahingehend, dass ein Eigentumserwerb der Rechtsvorgängerin der Antragsteller durch Ersitzung oder Überbau nicht gültig erfolgt sein könne, weil die Einholung der gemäß §3 Abs1 lita TGVG 1970 erforderlichen Genehmigung des originären Erwerbs weder behauptet noch festgestellt sei. Diese Ansicht machte sich das BG Rattenberg im angefochtenen Urteil zu eigen. Folglich hat es die Bestimmung bei Erlassung seines Urteils angewendet.

Vor dem Hintergrund der wiedergegebenen Ausführungen kann der Verfassungsgerichtshof nicht finden, dass die angefochtenen Bestimmungen keine Voraussetzung für die Entscheidung über die Berufung bilden können, aus deren Anlass der Antrag gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestellt wurde.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die mitbeteiligte Partei die Zulässigkeit des Antrages mit Verweis auf grundbuchsrechtliche Bestimmungen bestreitet, die der (Mit-)Eigentümerstellung der Antragsteller jedenfalls entgegenstehen würden, sodass die hier angefochtenen Bestimmungen keinerlei Maßgeblichkeit für das zivilgerichtliche Verfahren aufwiesen:

Der Verfassungsgerichtshof erachtet sich als nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Anträge von Parteien gemäß Art139 Abs1 Z4 und Art140 Abs1 Z1 litd B-VG sind dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückzuweisen, wenn die – angefochtene – generelle Norm keine Voraussetzung der Entscheidung des Gerichtes im Anlassfall bildet.

Anders als es die mitbeteiligte Partei annimmt, ist den Antragstellern vor diesem Hintergrund nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgehen, dass §3 Abs1 lita TGVG 1970 bei Erlassung der Entscheidung des Gerichtes anzuwenden ist oder zumindest eine Vorfrage für diese betrifft (vgl. §62 Abs2 VfGG), mögen auch andere Rechtsmeinungen vertretbar erscheinen, welche ohne die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen auskommen. Anders als es die mitbeteiligte Partei annimmt, ist den Antragstellern vor diesem Hintergrund nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgehen, dass §3 Abs1 lita TGVG 1970 bei Erlassung der Entscheidung des Gerichtes anzuwenden ist oder zumindest eine Vorfrage für diese betrifft (vergleiche §62 Abs2 VfGG), mögen auch andere Rechtsmeinungen vertretbar erscheinen, welche ohne die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen auskommen.

1.6. Anders als es die Antragsteller in ihrem Hauptantrag annehmen, ist jedoch §3 Abs1 lita TGVG 1970 nicht zur Gänze präjudiziell:

Die Grenzen der Aufhebung müssen auch in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren so gezogen werden, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfasst werden (vgl. VfSlg 13.965/1994, 16.542/2002, 16.911/2003). Diese Rechtsprechung beruht auf dem Grundgedanken, dass im Normenprüfungsverfahren nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als zur Bereinigung der Rechtslage unbedingt notwendig ist (vgl. VfSlg 17.220/2004; VfGH 9.12.2014, G136/2014 ua.). Die Grenzen der Aufhebung müssen auch in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren so gezogen werden, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfasst werden (vergleiche VfSlg 13.965 aus 1994,, 16.542 aus 2002,, 16.911 aus 2003.). Diese Rechtsprechung beruht auf dem Grundgedanken, dass im Normenprüfungsverfahren nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als zur Bereinigung der Rechtslage unbedingt notwendig ist (vergleiche VfSlg 17.220 aus 2004,, VfGH 9.12.2014, G136/2014 ua.).

Dieser Grundposition folgend hat der Gerichtshof die Rechtsauffassung entwickelt, dass im Gesetzesprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrags nicht zu eng gewählt werden darf (vgl. zB VfSlg 8155/1977, 12.235/1989, 13.915/1994, 14.131/1995, 14.498/1996, 14.890/1997, 16.212/2002). Der Antragsteller hat all jene Normen anzufechten, welche für die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage eine untrennbare Einheit bilden. Es ist dann Sache des Verfassungsgerichtshofes, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des Antragstellers teilen – beseitigt werden kann (VfSlg 16.756/2002, 19.496/2011; VfGH 9.12.2014, G136/2014 ua.). Dieser Grundposition folgend hat der Gerichtshof die Rechtsauffassung

entwickelt, dass im Gesetzesprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrags nicht zu eng gewählt werden darf (vergleiche zB VfSlg 8155 aus 1977,, 12.235 aus 1989,, 13.915 aus 1994,, 14.131 aus 1995,, 14.498 aus 1996,, 14.890 aus 1997,, 16.212 aus 2002.). Der Antragsteller hat all jene Normen anzufechten, welche für die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage eine untrennbare Einheit bilden. Es ist dann Sache des Verfassungsgerichtshofes, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des Antragstellers teilen – beseitigt werden kann (VfSlg 16.756 aus 2002,, 19.496 aus 2011,, VfGH 9.12.2014, G136/2014 ua.).

Eine zu weite Fassung des Antrags macht diesen nicht in jedem Fall unzulässig. Soweit alle vom Antrag erfassten Bestimmungen präjudiziell sind oder der Antrag mit solchen untrennbar zusammenhängende Bestimmungen erfasst, führt dies – ist der Antrag in der Sache begründet – im Fall der Aufhebung nur eines Teils der angefochtenen Bestimmungen im Übrigen zu seiner teilweisen Abweisung (vgl. VfSlg 19.746/2013; VfGH 8.10.2014, G83/2014 ua.). Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die im gerichtlichen Verfahren nicht präjudiziell sind, führt dies – wenn die angefochtenen Bestimmungen insoweit trennbar sind – im Hinblick auf diese Bestimmungen zur partiellen Zurückweisung des Antrags (siehe VfSlg 18.486/2008, 18.298/2007; VfGH 9.12.2014, G136/2014 ua.; soweit diese Voraussetzungen vorliegen, führen zu weit gefasste Anträge also nicht mehr – vgl. noch VfSlg 14.342/1995, 15.664/1999, 15.928/2000, 16.304/2001, 16.532/2002, 18.235/2007 – zur Zurückweisung des gesamten Antrags). Eine zu weite Fassung des Antrags macht diesen nicht in jedem Fall unzulässig. Soweit alle vom Antrag erfassten Bestimmungen präjudiziell sind oder der Antrag mit solchen untrennbar zusammenhängende Bestimmungen erfasst, führt dies – ist der Antrag in der Sache begründet – im Fall der Aufhebung nur eines Teils der angefochtenen Bestimmungen im Übrigen zu seiner teilweisen Abweisung (vergleiche VfSlg 19.746 aus 2013,, VfGH 8.10.2014, G83/2014 ua.). Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die im gerichtlichen Verfahren nicht präjudiziell sind, führt dies – wenn die angefochtenen Bestimmungen insoweit trennbar sind – im Hinblick auf diese Bestimmungen zur partiellen Zurückweisung des Antrags (siehe VfSlg 18.486 aus 2008,, 18.298 aus 2007,, VfGH 9.12.2014, G136/2014 ua.; soweit diese Voraussetzungen vorliegen, führen zu weit gefasste Anträge also nicht mehr – vergleiche noch VfSlg 14.342 aus 1995,, 15.664 aus 1999,, 15.928 aus 2000,, 16.304 aus 2001,, 16.532 aus 2002,, 18.235 aus 2007, – zur Zurückweisung des gesamten Antrags).

Der Hauptantrag erweist sich als zu weit. Er richtet sich gegen die gesamte Lita des §3 Abs1 TGVG 1970 und schließt auch die Genehmigungspflicht derivativer Eigentumserwerbe ein. Wie die Tiroler Landesregierung zutreffend ausführt, ist im Anlass gebenden Verfahren jedoch nur umstritten, ob die Bestimmung über die Genehmigungspflicht originärer Eigentumserwerbe, nicht aber derivativer, dem Erwerb durch die Rechtsvorgängerin der Antragsteller entgegenstand. Es kann also nur die Wendung "originäre oder" in §3 Abs1 Lita TGVG 1970 maßgeblich sein, welche originäre Eigentumserwerbe der Genehmigungspflicht unterwirft. Anders als es die Tiroler Landesregierung annimmt, macht dies den Hauptantrag jedoch nicht zur Gänze unzulässig. Angesichts der zuvor zitierten neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind lediglich die überschießenden Teile zu weit gefasster Anträge zurückzuweisen, sofern sie mit den restlichen angefochtenen Bestimmungen nicht in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Hier erweist sich also der Hauptantrag, der sich gegen die gesamte Bestimmung des §3 Abs1 Lita TGVG 1970 richtet, lediglich im Umfang von deren Wendung "originäre oder" als zulässig, weil der überschießend angefochtene Rest der Bestimmung über die Genehmigungspflicht derivativer Erwerbe in diesem Sinn trennbar ist. Nur für die Wendung "originäre oder" geht auch die Tiroler Landesregierung – allerdings auf Grund der Annahme der Zulässigkeit des Eventualantrages – von der Zulässigkeit der Anfechtung aus. Angesichts des – teilweise – zulässigen Hauptantrages ist auf den Eventualantrag nicht mehr einzugehen.

1.7. Da auch sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweist sich der Antrag im dargelegten Umfang als zulässig.

2. In der Sache

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl. VfSlg 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003). 2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die

Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken vergleiche , VfSlg 12.691 aus 1991,, 13.471 aus 1993,, 14.895 aus 1997,, 16.824 aus 2003,). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193 aus 1998,, 16.374 aus 2001,, 16.538 aus 2002,, 16.929 aus 2003,).

2.2. Die Antragsteller bringen im Wesentlichen vor, die Wendung "originäre oder" in §3 Abs1 lita TGVG 1970 sei kompetenzwidrig, weil sie auch originäre Eigentumserwerbe der Genehmigungspflicht für Grunderwerbe unterwerfe und so verhindere, dass ipso iure originär Eigentum erworben werde, wie es ansonsten zivilrechtlich vorgesehen sei. Daher treffe die Vorschrift eine zivilrechtliche Regelung, für deren Erlassung dem Landesgesetzgeber – angesichts der Bundeskompetenz für das Zivilrechtswesen gemäß Art10 Abs1 Z6 B-VG – keine Zuständigkeit zukomme. Dieses Bedenken ist begründet:

2.3. Mit Erkenntnis VfSlg 19.427/2011 hob der Verfassungsgerichtshof §4 Abs2 litb des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 (TGVG 1996), LGBl für Tirol 61 idF 85/2005, als verfassungswidrig auf. Diese Vorschrift unterwarf jeden originären Eigentumserwerb an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken dem Erfordernis der Genehmigung der Grundverkehrsbehörde. Zur Begründung der Aufhebung führte der Verfassungsgerichtshof zunächst aus, dass zwar Regelungen, durch die der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird, gemäß ArtVII B-VG-Novelle 1974, BGBl 444, der Landesgesetzgebung vorbehalten seien; unter "Verkehr mit Grundstücken" im Sinne des ArtVII B-VG-Novelle 1974 sei jedoch nur der rechtsgeschäftliche Verkehr zu verstehen, sodass diese Bestimmung als Grundlage für landesgesetzliche Beschränkungen originärer Erwerbe ausscheide (vgl. auch VfSlg 11.777/1988). 2.3. Mit Erkenntnis VfSlg 19.427 aus 2011, hob der Verfassungsgerichtshof §4 Abs2 litb des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 (TGVG 1996), LGBl für Tirol 61 in der Fassung 85 aus 2005,, als verfassungswidrig auf. Diese Vorschrift unterwarf jeden originären Eigentumserwerb an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken dem Erfordernis der Genehmigung der Grundverkehrsbehörde. Zur Begründung der Aufhebung führte der Verfassungsgerichtshof zunächst aus, dass zwar Regelungen, durch die der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird, gemäß ArtVII B-VG-Novelle 1974, BGBl 444, der Landesgesetzgebung vorbehalten seien; unter "Verkehr mit Grundstücken" im Sinne des ArtVII B-VG-Novelle 1974 sei jedoch nur der rechtsgeschäftliche Verkehr zu verstehen, sodass diese Bestimmung als Grundlage für landesgesetzliche Beschränkungen originärer Erwerbe ausscheide vergleiche auch VfSlg 11.777 aus 1988,).

Ferner führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass es sich bei der Vorschrift des §4 Abs2 litb TGVG 1996 um eine zivilrechtliche Regelung handle. Eine solche dürfe der Landesgesetzgeber auf Grund von Art15 Abs9 B-VG nur dann treffen, wenn sie "in einem unerlässlichen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, die den Hauptinhalt des jeweiligen Gesetzes bilden", stehe (VfSlg 8989/1980, 10.097/1984). Voraussetzung sei, dass ein innerer, "rechtstechnischer" Zusammenhang der zivilrechtlichen Regelung mit einer konkreten Bestimmung öffentlich-rechtlichen Inhalts des Gesetzes bestehe und dass die jeweilige Bestimmung zivilrechtlichen Inhalts eine notwendige Ergänzung einer bestimmten Regelung der Verwaltungsmaterie darstelle (VfSlg 13.322/1992, 19.427/2011). Dieser Zusammenhang zu öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des TGVG 1996 fehle für §4 Abs2 litb leg.cit.: Diese Bestimmung habe nicht bloß einen ergänzenden Inhalt zu einer Verwaltungsvorschrift des Landes, sondern es handle sich um eine rechtstechnisch selbständige Regelung des Eintritts eines originären Eigentumserwerbs. Die Vorschrift diene nämlich nicht dazu, Missbräuche dadurch zu vermeiden, dass die Grundverkehrsbehörde lediglich dazu ermächtigt werde, von Amts wegen zu prüfen, ob ein originärer Eigentumserwerb stattgefunden habe, um allfälligen Rechtsmissbräuchen durch ein Durchgreifen auf das – verborgene – in Wahrheit genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft zu ermöglichen. Diese Bestimmung stelle daher keine zulässige akzessorische Regelung zu einer landesgesetzlichen Hauptregelung dar, weil sie zur Hauptregelung des Landes betreffend den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken nicht im Sinne des Art15 Abs9 B-VG erforderlich sei. Ferner führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass es sich bei der Vorschrift des §4 Abs2 litb TGVG 1996 um eine zivilrechtliche Regelung handle. Eine solche dürfe der Landesgesetzgeber auf Grund von Art15 Abs9 B-VG nur dann treffen, wenn sie "in einem unerlässlichen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, die den Hauptinhalt des jeweiligen Gesetzes bilden", stehe (VfSlg 8989 aus 1980,, 10.097 aus 1984,). Voraussetzung sei, dass ein innerer, "rechtstechnischer" Zusammenhang der zivilrechtlichen Regelung mit einer konkreten Bestimmung öffentlich-

rechtlichen Inhalts des Gesetzes bestehe und dass die jeweilige Bestimmung zivilrechtlichen Inhalts eine notwendige Ergänzung einer bestimmten Regelung der Verwaltungsmaterie darstelle (VfSlg 13.322 aus 1992,, 19.427 aus 2011,). Dieser Zusammenhang zu öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des TGVG 1996 fehle für §4 Abs2 litb leg.cit.: Diese Bestimmung habe nicht bloß einen ergänzenden Inhalt zu einer Verwaltungsvorschrift des Landes, sondern es handle sich um eine rechtstechnisch selbständige Regelung des Eintritts eines originären Eigentumserwerbs. Die Vorschrift diene nämlich nicht dazu, Missbräuche dadurch zu vermeiden, dass die Grundverkehrsbehörde lediglich dazu ermächtigt werde, von Amts wegen zu prüfen, ob ein originärer Eigentumserwerb stattgefunden habe, um allfälligen Rechtsmissbräuchen durch ein Durchgreifen auf das – verborgene – in Wahrheit genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft zu ermöglichen. Diese Bestimmung stelle daher keine zulässige akzessorische Regelung zu einer landesgesetzlichen Hauptregelung dar, weil sie zur Hauptregelung des Landes betreffend den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken nicht im Sinne des Art15 Abs9 B-VG erforderlich sei.

2.4. Die hier angefochtene Vorschrift ist eine nahezu inhaltsgleiche Vorgängerbestimmung zu der mit Erkenntnis VfSlg 19.427/2011 als kompetenzwidrig aufgehobenen Norm. Die angefochtene Wendung unterscheidet sich von der seinerzeit aufgehobenen Bestimmung lediglich darin, dass sie originäre Eigentumserwerbe nicht nur für den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, sondern zusätzlich für den sogenannten "Ausländergrundverkehr" (vgl. §1 Z2 TGVG 1970) der Genehmigungspflicht unterwirft. Die in VfSlg 19.427/2011 angestellten Überlegungen zur kompetenzrechtlichen Zulässigkeit landesgesetzlicher Genehmigungspflichten für originäre Eigentumserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind auf die Beurteilung der Verfassungskonformität der hier angefochtenen Wendung zur Gänze zu übertragbar, sodass sie aus denselben Gründen wie die behobene Nachfolgeregelung verfassungswidrig war. 2.4. Die hier angefochtene Vorschrift ist eine nahezu inhaltsgleiche Vorgängerbestimmung zu der mit Erkenntnis VfSlg 19.427 aus 2011, als kompetenzwidrig aufgehobenen Norm. Die angefochtene Wendung unterscheidet sich von der seinerzeit aufgehobenen Bestimmung lediglich darin, dass sie originäre Eigentumserwerbe nicht nur für den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, sondern zusätzlich für den sogenannten "Ausländergrundverkehr" (vergleiche §1 Z2 TGVG 1970) der Genehmigungspflicht unterwirft. Die in VfSlg 19.427 aus 2011, angestellten Überlegungen zur kompetenzrechtlichen Zulässigkeit landesgesetzlicher Genehmigungspflichten für originäre Eigentumserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind auf die Beurteilung der Verfassungskonformität der hier angefochtenen Wendung zur Gänze zu übertragbar, sodass sie aus denselben Gründen wie die behobene Nachfolgeregelung verfassungswidrig war.

2.5. Die angefochtene Bestimmung ist daher schon aus den dargelegten Gründen mit Verfassungswidrigkeit behaftet, sodass auf das weitere Vorbringen der Antragsteller nicht einzugehen ist.

V. Ergebnisrömisch fünf. Ergebnis

1. Da die Bestimmung, deren Aufhebung mit dem Antrag begehrt wird, bereits außer Kraft getreten ist, ist auszusprechen, dass die Wortfolge "originäre oder" in §3 Abs1 lit a des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1970, LGBl für Tirol 4/1971, verfassungswidrig war. 1. Da die Bestimmung, deren Aufhebung mit dem Antrag begehrt wird, bereits außer Kraft getreten ist, ist auszusprechen, dass die Wortfolge "originäre oder" in §3 Abs1 lit a des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1970, Landesgesetzblatt für Tirol 4 aus 1971,, verfassungswidrig war.

2. Die Verpflichtung des Tiroler Landeshauptmannes zur unverzüglichen Kundmachung der Feststellung erfließt aus Art140 Abs5 erster Satz B-VG, §64 Abs2 VfGG und §2 Abs1 lit i Tiroler Landes-Verlautbarungsgesetz, LGBl 125/20132. Die Verpflichtung des Tiroler Landeshauptmannes zur unverzüglichen Kundmachung der Feststellung erfließt aus Art140 Abs5 erster Satz B-VG, §64 Abs2 VfGG und §2 Abs1 lit i Tiroler Landes-Verlautbarungsgesetz, Landesgesetzblatt 125 aus 2013,.

3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

4. Der beteiligten Partei sind die für die abgegebene Äußerung begehrten Kosten nicht zuzusprechen, da es im Falle eines auf Antrag gemäß Art140 Abs1 Z1 lit d B-VG eingeleiteten Normenprüfungsverfahrens Sache des ordentlichen Gerichtes ist, über allfällige Kostenersatzansprüche nach den für sein Verfahren geltenden Vorschriften zu erkennen (zB VfSlg 19.019/2010 mwN). 4. Der beteiligten Partei sind die für die abgegebene Äußerung begehrten Kosten nicht

zuzusprechen, da es im Falle eines auf Antrag gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG eingeleiteten Normenprüfungsverfahrens Sache des ordentlichen Gerichtes ist, über allfällige Kostenersatzansprüche nach den für sein Verfahren geltenden Vorschriften zu erkennen (zB VfSlg 19.019 aus 2010, mwN).

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Kompetenz Bund - Länder Grundverkehr, Kompetenz Bund - Länder Zivilrechtswesen, VfGH / Parteiantrag, VfGH / Prüfungsgegenstand, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:G191.2015

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at